



Hindernisfreie Baustellenpassagen



**Ein Leitfaden für Projektierende und
Ausführende zur Einrichtung von
hindernisfreien Baustellenpassagen**

Baustellen verändern die Umgebung und die gewohnten Wege über kürzere oder längere Zeiträume. Für Menschen mit Geh-, Sehbehinderung und Beeinträchtigung des Orientierungsvermögens ist dies eine besondere Herausforderung. Dieser Leitfaden soll aufzeigen, welche Elemente von Baustelleneinrichtungen besonderer Beachtung bedürfen, damit das Passieren von Baustellen auch für Menschen mit Behinderungen möglich ist.

Zürich, September 2016

Inhalt

- 3 Merksätze
- 4 Einrichtungen für Behinderte
- 6 Baustellensignalisationen
- 8 Baustellenabschränkungen
- 10 Haltestellen und Passerellen
- 12 Querungen
- 14 Geltungsbereiche
- 15 Grundlagen für Projektierende und Bauleitungen

Die Hauptgefahren sind:

- Stürze (stolpern, ausrutschen, hinunterfallen)
- Anstossen an Hindernisse

- 1 Provisorische Fussgängerbereiche und Umleitungen sollen stufenlos begehbar und rollstuhlgängig sein.
- 2 Fussgängerbereiche sind lückenlos mit stabilen und nach Möglichkeit im Boden verankerten Absperrungen zu sichern.
- 3 Baustellenbereiche sind auf der Seite des Fussverkehrs, wenn immer möglich, geschlossen zu halten – auch während den Pausen.
- 4 Bei Baustellenabschränkungen muss die obere, horizontale Baulatte normgerecht installiert sein. Im Fussgängerbereich ist die untere Baulatte maximal 30 cm über Boden anzubringen. Es können auch drei Lattenreihen verwendet werden.
- 5 Schachteinstiege sind allseitig und jederzeit mit Abschränkungen zu sichern.
- 6 Installationen und Geräte wie Mulden, Baumaterial, Baumaschinen etc. sind innerhalb der Abschränkungen abzustellen.
- 7 Anhängenvorrichtungen von Geräten und Maschinen sind taktil und visuell kenntlich zu machen.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Behindertenparkplätze

Aufgehobene Behindertenparkplätze im Bauperimeter sind in Absprache mit der Dienstabteilung Verkehr 1:1 in unmittelbarer Nähe zu ersetzen und zu kennzeichnen.

Die Liste aller Behindertenparkplätze finden Sie hier:
www.stadt-zuerich.ch/behindertenparkplaetze



Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

226 Behindertenparkplätze Stadt Zürich

(31. August 2016)

Kreis 1

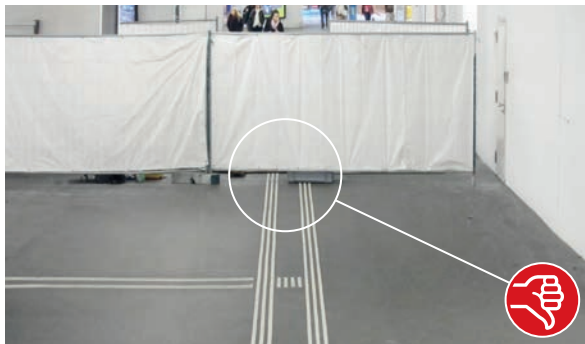
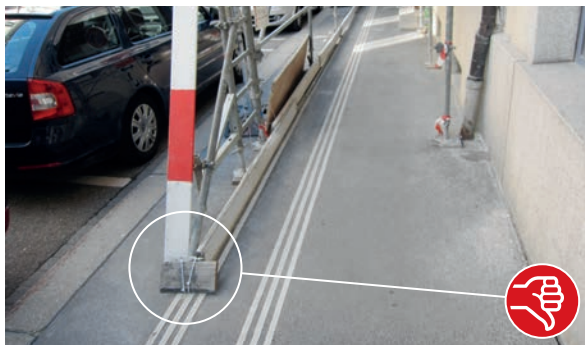
Bürkliplatz, bei Schiffsteg	2
Freiwegstrasse, Seite Brändschenkestrasse 40	1
Gerbergasse 4	1
Hirschengraben 48	1
Hirschengraben, beim Obergericht	1
Limmatquai gegenüber Haus-Nummer 6, bei Terrasse	2
Löwenstrasse 1	1
Peikanstrasse 10	2
Postbrücke, bei Perronaustrasse (derzeit Baustelle)	1
Rämsstrasse 38	1
Stadthausquai 17, beim Stadthaus	3
Werdmühlstrasse, beim Amtshaus II	2
TOTAL:	18

Kreis 2

Allmendstrasse (Nebenfahrbahn auf Höhe Sihcity)	2
Alle Kalchbühlstrasse 15	1
Balbenstrasse 47	2
Claridenstrasse, beim Kongresshaus auf dem Trottoir	5
Claridenstrasse, beim Kongresshaus	2
Dangelstrasse 30	1
Engimattstrasse 17	1
Gartenstrasse 11	1
Golthardstrasse, beim Kongresshaus	1
Hustibachstrasse 98	1
Jenatschstrasse 3	1
Lessingstrasse gegenüber Haus-Nummer 3	1
Mythenquai, beim Parkplatz Hafendamm Enge	2
Mythenquai 75, beim Parkplatz Strandbad Mythenquai	4
Rainstrasse 6	1
Rietenplatz 1	1
Tessinerplatz, beim Bahnhof Enge	1
Thujastrasse, gegenüber Haus-Nummer 6	1
Wachtelestrasse 17	1
TOTAL:	30

Taktil-visuelle Markierungen für Sehbehinderte

Taktil-visuelle Linien dürfen weder belegt noch ohne weitere Massnahmen unterbrochen werden. Entfernte oder durch Bauinstallationen belegte Markierungen sind zu ersetzen. Ausnahmen sind vorgängig mit der Dienstabteilung Verkehr zu besprechen.



Erfassbarkeit von Signalisationen



Mobile Signalisationen müssen fussgängerseitig mit einem schweren Leitkegel gesichert sein.



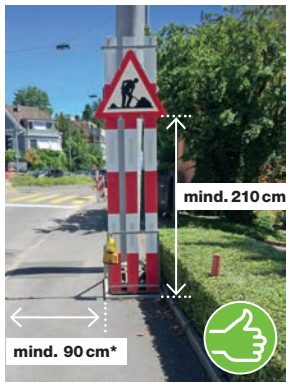
Signaltafeln sind dank einfacher Montage des Schutzelements beim Schienensockel fussgängerseitig taktil erfassbar.

Auch Selbstabholern/ Mietern stehen die Schutzelemente zur Verfügung.

* nach Möglichkeit



Unabhängig vom verwendeten Standfuss kann ein Baustellenvorsignal mit einer vertikal befestigten Baulatte taktil erfassbar gemacht werden.



Bei Vertikalständern mit drei und weniger Latten weist die Signaltafel eine Überbreite auf. Eine Montage auf einer Höhe von 210 cm Unterkante verhindert Verletzungen.

* nach Möglichkeit



Punktuelle Hindernisse, wie etwa offene Schächte, sind konsequent mit einer umlaufenden Abschränkung abzusperren oder durch eine Person zu überwachen. Das Aufstellen von Leitkegeln und/oder Faltsignalen ist ungenügend.



Um die Baustelle abzusichern, muss bei Baustellenabschränkungen die obere, horizontale Baulatte gemäss Norm installiert sein. Im Fussgängerbereich ist die untere Baulatte maximal 30 cm über Boden anzubringen. Es können auch drei Lattenreihen verwendet werden.

Die Wegbreiten betragen mind. 120 cm; im Normalfall 150 cm. Bei Richtungsänderungen sind minimal 140 cm anzubieten. Die Wege müssen möglichst hart und eben sein.

Provisorische Haltestellen



Temporäre Möblierungselemente entsprechen den Anforderungen taktiler und visueller Erfassbarkeit.

Gerüstbau (Passerellen) mit Unterlaufschutz



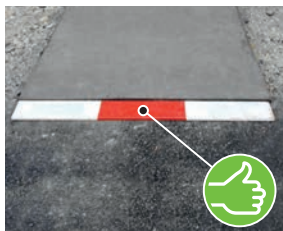
Das Unterlaufen von Gerüsten wird strassenseitig durch mindestens zwei parallele Latten (untere Latte maximal 30 cm über Boden, obere Latte gemäss Norm) verhindert. Die untere Latte dient als Führung für den weissen Stock von Sehbehinderten, die obere Latte als Schutz im Bereich der Ellbogen. Es sind kontrastreiche Markierungen der vertikalen Gerüststangen im Gehbereich anzubringen.

Schlauch- und Kabelbrücken



Aufliegende Schlauch- und Versorgungsleitungen müssen quer (90°) zur Gehrichtung mit Schlauchbrücken gesichert werden und weisen maximal eine Neigung von 18 % auf. Alternativ sind Leitungen in Oberflächenschlitzen zu verlegen.

Kennzeichnung von Grabenabdeckungen



Aufliegende Abdeckungen bergen ein hohes Stollperrisiko. Anrampungen sind zwingend. Eine vor der Platte vernagelte Baulatte oder das Aufbringen eines zirka 15 cm breiten Kontrastfarbstreifens machen das Hindernis besser sichtbar und überwindbar.

Provisorische Strassenquerungen



Bei genügender Fahrbahnbreite sind nach Möglichkeit provisorische Schutzinseln mit Inselköpfen und 3 cm Absätzen zu erstellen.



Absätze können mit verbohrten L-Stahlprofilen und Belagsauffüllungen realisiert werden und müssen kontrastreich (weisser Streifen) markiert sein. Übergänge haben auf beiden Seiten nach Möglichkeit gleich breit und gegenüberliegend zu sein.



Alte Randabschlüsse sind durch Anrampungen mit max. 18 % Neigung oder Entfernung der Steine zu eliminieren.

Grundsatz

Der Inhalt der vorliegenden Broschüre gilt für alle Baustellen im öffentlichen, stadteigenen Raum:

-
- Baustellen von städtischen Werken
-
- Baustellen von privaten Werken im öffentlichen Raum
-
- Baustellen von privaten und öffentlichen Bauherrschaften im öffentlichen Raum
-

Gesetze

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13.12.2002
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958,
(Stand 01.07.2014)

Verordnungen

- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19.11.2003
(Stand 01.06.2010)
- Strassensignalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979,
(Stand 01.07.2012)

Normen

- SN 640 886
Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen
- SN 640 075
Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum
- SN 640 201
Geometrisches Normalprofil; Grundabmessungen und Lichtraumprofile der Verkehrsteilnehmer
- SN 640 852
Taktile-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger

Richtlinien

Behindertengerechte Fusswegnetze/ Strassen–Wege–
Plätze, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes
Bauen

Bezugsquellen Broschüre «Hindernisfreie Baustellenpassagen» und bei Fragen:

Stadt Zürich

Dienstabteilung Verkehr

Realisierung
Mühlegasse 18/22
8001 Zürich
044 411 88 97
dav-info@zuerich.ch

Stadt Zürich

Tiefbauamt

Amtshaus V
Werdmühleplatz 3
8001 Zürich
044 412 50 99
tiefbauamt@zuerich.ch

Behindertenkonferenz Kanton Zürich

Bauberatung
Kernstrasse 57
8004 Zürich
043 243 40 04
bauberatung@bkz.ch

Schweizerischer Blindenbund

Beratungsstelle Zürich
Stauffacherstrasse 143
8004 Zürich
043 317 18 41
zuerich@blind.ch

Download im Internet

www.stadt-zuerich.ch/dav → «Über uns» →
«Publikationen & Broschüren»